

## Geschäftsordnung des Presbyteriums

Das Presbyterium ist das geistliche Leitungsorgan der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, gibt sich das Presbyterium die folgende Geschäftsordnung, die sinngemäß für alle Fachausschüsse, beratende Ausschüsse und Foren gilt.

### Inhalt

§ 1 Vorsitz .....	2
§ 2 Einberufung des Presbyteriums .....	2
§ 3 Tagesordnung .....	2
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung .....	3
§ 5 Feststellung der Beschlussfähigkeit .....	3
§ 6 Beratungsablauf .....	4
§ 7 Abstimmungen .....	4
§ 8 Protokoll.....	4
§ 9 Sach- und Ordnungsruf .....	4
§ 10 Beratende Ausschüsse.....	5
§ 11 Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit.....	5
§ 12 Ausschuss für Kirchenmusik .....	6
§ 13 Nominierungsausschuss.....	6
§ 14 Ausschuss für Finanzen.....	7
§ 15 Foren.....	7
§ 16 Inkrafttreten.....	8

## **§ 1 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder eine Presbyterin, ein Presbyter.
- (2) Wenn eine Presbyterin oder ein Presbyter den Vorsitz übernimmt, dann soll die

Stellvertretung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer übernommen werden und  
umgekehrt.

- (3) Der Vorsitz und die Stellvertretung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung des neuen Presbyteriums nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter.

## **§ 2 Einberufung des Presbyteriums**

- (1) Das Presbyterium wird durch Übersenden der Einladung einberufen.
- (2) Die Einladung ist den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zuzustellen. In besonders dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden; das Presbyterium muss dem nachträglich zustimmen.
- (3) Mitglieder des Presbyteriums, die nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen können, haben dies dem Vorsitz spätestens zwei Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Wer eine Sitzung vorzeitig oder für längere Zeit verlassen will, muss dies dem Vorsitz ebenfalls vor der Sitzung mitteilen.
- (4) Die Sitzungstermine für das folgende Kalenderjahr werden in der letzten Sitzung des Jahres festgelegt.

## **§3 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitz des Presbyteriums stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Stellvertretung.
- (2) Dem Vorsitz obliegen die Vorbereitung und Leitung der Sitzung. Mit der Einladung sind Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu übersenden. In Ausnahmefällen können die Erläuterungen auch später übersandt werden. Für die einzelnen Tagesordnungspunkte sind durch den Vorsitz Berichterstatter zu benennen.
- (3) Die Sitzungen beginnen mit Schriftlesung und Gebet und enden mit einem Gebet.
- (4) Die Tagesordnung soll regelmäßig die beiden Punkte „Mitteilungen“ und „Überprüfung des Aktionsplanes“ enthalten.

- (5) Anträge für die Tagesordnung können von den Mitgliedern des Presbyteriums gestellt werden. Diese sind dem Vorsitz des Presbyteriums spätestens 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin einzureichen, damit sie bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Die Anträge sollen eine Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (6) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vom Presbyterium genehmigt. Sie kann durch Beschluss des Presbyteriums verändert werden, das bedeutet: Tagesordnungspunkte können hinzugenommen, gestrichen und in ihrer Reihenfolge verändert werden.

#### **§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
  - a. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  - b. Stellungnahme der Kirchmeister oder Kirchmeisterin, des Vorsitzes eines Ausschusses oder der Verwaltung,
  - c. Überweisung an einen Ausschuss,
  - d. Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
  - e. Schluss der Rednerliste,
  - f. Schluss der Beratung,
  - g. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
  - h. Antrag auf schriftliche Abstimmung.
- (3) Anträge gemäß (2) e) und f) dürfen nur von einem Mitglied des Presbyteriums gestellt werden, das sich nicht an der Aussprache beteiligt hat.
- (4) Jeder Geschäftsordnungsantrag muss unverzüglich zur Abstimmung gebracht werden. Vorher ist eine einzige Gegenrede zulässig.

#### **§ 5 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die Sitzungsleitung fest, dass das Presbyterium ordnungsgemäß eingeladen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu unterbrechen. Ist nicht zu erwarten, dass nach 30 Minuten die Beschlussfähigkeit des Presbyteriums erreicht wird, ist die Sitzung aufzuheben.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit im Laufe der Verhandlungen festgestellt, ist die Sitzung des Presbyteriums ebenfalls aufzuheben.
- (4) Wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, beruft der Vorsitzende eine neue Sitzung zum nächst möglichem Termin ein.

## **§ 6 Beratungsablauf**

- (1) Wer sich zu Wort melden will, zeigt dies der Sitzungsleitung durch Handaufheben an.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig, entscheidet sie über die Reihenfolge.
- (3) Zur sachlichen Aufklärung kann die Sitzungsleitung auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
- (4) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann einen Beschlussvorschlag einbringen und Änderungsanträge zu bestehenden Beschlussvorlagen und Abänderungsanträge stellen.

## **§ 7 Abstimmungen**

- (1) Anträge und Beschlussvorschläge werden in folgender Reihenfolge zur Abstimmung gestellt:
  - a. Anträge zur Geschäftsordnung
  - b. Abänderungsanträge
  - c. sonstige Anträge
  - d. Beschlussvorschläge
- (2) Bei allen Anträgen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Übrigen ist die Reihenfolge der Anträge maßgebend.
- (3) Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen. Im Einzelfall kann das Presbyterium auf Antrag schriftliche Abstimmung beschließen.
- (4) Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied des Presbyteriums es vor der Abstimmung beantragt.
- (5) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung im Protokoll vermerkt wird.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Für die Anfertigung des Protokolls über die Presbyteriumssitzung trägt der Presbyteriumsvorsitz Sorge. Das Protokoll enthält die Beschlüsse der Sitzung.
- (2) Das Protokoll der Presbyteriumssitzung ist vom Presbyterium in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (3) Auf Antrag können dem Protokoll erläuternde Anlagen angefügt werden.

## **§ 9 Sach- und Ordnungsruf**

- (1) Die Sitzungsleitung hat auf den geordneten Sitzungsverlauf zu achten. Sie kann Redner und Rednerinnen, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache rufen.



- (2) Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass die Beratung in gegenseitiger Achtung erfolgt. Sie kann Redner und Rednerinnen, die gegen diese Regel verstoßen, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist ein geordneter Verlauf der Sitzung gefährdet, kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder bei fortdauernden Störungen die Sitzung aufheben.

## **§ 10 Beratende Ausschüsse**

- (1) Die Kirchengemeinde bildet folgende beratende Ausschüsse:
  - a. Kinder- und Jugendausschuss
  - b. Kirchenmusikausschuss
  - c. Nominierungsausschuss
  - d. Finanzausschuss
- (2) Die Einberufung der ersten Sitzung der Ausschüsse nach einer Presbyteriumswahl erfolgt durch den Presbyteriumsvorsitz.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses erhalten die Einladungen und Protokolle aller Ausschusssitzungen zu ihrer Unterrichtung. Alle Presbyteriumsmitglieder haben über das Gemeindebüro die Möglichkeit Einsicht in die Protokolle zu nehmen.
- (4) Die Ausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse sollen in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen werden. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- (6) Die Ausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Ausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

## **§ 11 Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit**

- (1) Dem beratenden Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit sollen angehören:



- a. eine im Pfarrdienst tätige Person
  - b. zwei Presbyter/innen
  - c. zwei sachkundige Gemeindeglieder
  - d. zwei Jugendliche
  - e. ein/e Mitarbeitende/r der gemeindeeigenen Jugendeinrichtungen
- (2) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit unterstützt die Gruppen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.
- (3) Er ist insbesondere zuständig für
- a. Vorschläge für die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.
  - b. Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit
  - c. Pfleger der Verbindungen zu anderen örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

### **§ 12 Ausschuss für Kirchenmusik**

- (1) Dem beratenden Ausschuss für Kirchenmusik sollen angehören:
- a. eine im Pfarrdienst tätige Person
  - b. zwei Presbyter/innen
  - c. zwei sachkundige Gemeindeglieder
  - d. der/die hauptamtliche Kantor/in
- (2) Der Ausschuss für Kirchenmusik unterstützt die Arbeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und der Chöre der Gemeinde.
- (3) Er plant und organisiert kirchenmusikalische Veranstaltungen.
- (4) Er berät das Presbyterium in allen kirchenmusikalischen Fragen.

### **§ 13 Nominierungsausschuss**

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören an:
- a. eine im Pfarrdienst tätige Person
  - b. Presbyter/innen. Auf eine ausgewogene Repräsentation der Stadtteile soll geachtet werden. Die Anzahl wird durch Beschluss des Presbyteriums festgelegt
- (2) Der Nominierungsausschuss wird in der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Presbyteriums berufen.
- (3) Bis zur zweiten Sitzung des neu gewählten Presbyteriums bereitet der Nominierungsausschuss Vorschläge zur Besetzung der Ausschüsse, Arbeitskreise und kreissynodalen Stellen vor.



- (4) Danach ruht die Arbeit des der Nominierungsausschusses bis zum Ende der Legislaturperiode.

#### **§ 14 Ausschuss für Finanzen**

- (1) Dem Ausschuss für Finanzen gehören an:
- a. die Finanzkirchmeisterin/der Finanzkirchmeister
  - b. die/der Vorsitzende des Presbyteriums
  - c. eine im Pfarrdienst tätige Person
  - d. eine Presbyterin/ein Presbyter
  - e. ein sachkundiges Gemeindeglied
  - f. der/die für Finanzen zuständige Mitarbeitende der Kreiskirchenamtes
- (2) Der Ausschuss für Finanzen hat folgende Aufgaben:
- a. Erstellung des Haushaltsentwurfs gemäß § 63 VwO.d einschließlich der Stellenübersicht;
  - b. Erstellung von Finanzierungsvorschlägen und –plänen für außerordentliche Ausgaben.

#### **§ 15 Foren**

- (1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit werden an den einzelnen Orten und zu bestimmten Themen Arbeitskreise gebildet. Sie tragen den Namen Forum. Die Foren nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Den Foren gehören an:
- a. eine im Pfarrdienst beruflich tätige Person,
  - b. Presbyterinnen und Presbyter,
  - c. sachkundige Gemeindeglieder,
  - d. Vertreterinnen und Vertreter der beruflich Mitarbeitenden,
  - e. Beratende Mitglieder.

Haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag hin Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten.

- f. Die Mitglieder eines Forums werden für die Dauer einer Legislaturperiode durch das Presbyterium berufen.

- (3) Die Foren haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a. Gestaltung und Organisation der Arbeit vor Ort
  - b. Gestaltung und Organisation besondere Gottesdienste in der jeweiligen Kirche
  - c. Gewinnung und Betreuung von Ehrenamtlichen
  - d. Mitwirkung bei der Vorstellung und Prüfung der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Mitwirkung bei der Konfirmation
  - e. Vorschlag von Veränderungen an Gebäuden oder Neubauten
  - f. Aufrechterhaltung der Ordnung in den kirchlichen Gebäuden
  - g. Vorschläge zur Regelung der Benutzung bzw. Vermietung der kirchlichen Räume
- (4) Jedes Forum soll sich regelmäßig zu Sitzungen treffen.
- (5) Auf eine kooperative Zusammenarbeit der einzelnen Foren ist zu achten.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses erhalten die Einladungen und Protokolle aller Ausschusssitzungen zu ihrer Unterrichtung. Alle Presbyteriumsmitglieder haben über das Gemeindebüro die Möglichkeit Einsicht in die Protokolle zu nehmen.
- (7) Vorsitz und Stellvertretung werden vom Forum aus seiner Mitte gewählt. Eine der beiden Personen muss dem Presbyterium angehören.
- (8) Für die Erfüllung der Aufgaben des Forums wird ein Haushaltsposten eingerichtet.  
Ausgaben müssen von der im Pfarrdienst beruflich tätigen Person sachlich richtig gezeichnet werden. Investitionen bedürfen der Zustimmung der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeisters

## **§16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 10. Juli 2019 in Kraft.